

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. S. 737) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegungen:

1. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

- 1.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
- 1.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel werden auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt.
- 1.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.
- 1.4 Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen wird auf 30 Personen beschränkt.

2. Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen

2.1 Patienten oder Bewohner von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG),
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen dürfen außer
 - zur Begleitung Sterbender und
 - zur Wahrnehmung des Sorgerechtsnicht besucht werden.

2.2 Jeder Besucher (zur Begleitung Sterbender und zur Wahrnehmung des Sorgerechts) der unter Ziffer 2.1 unter den Nummern 1 und 4 genannten Einrichtungen muss über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen; jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.

2.3 Das Personal der unter 2.1. genannten Einrichtungen hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.

2.4 Das Personal der unter Ziffer 2.1 unter den Nummern 1 und 4 genannten Einrichtungen unterliegt der Beobachtung durch die Stadt Hof und hat sich regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der Stadt Hof oder einer von ihr beauftragten Stelle (Gesundheitsamt) vorzulegen. Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust hat der Beschäftigte die Stadt Hof unverzüglich zu informieren.

3. Ausgangsbeschränkung

3.1 Das Verlassen der Wohnung zum Besuch eines anderen Hausstands, sofern es sich nicht um Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Alte, Kranke oder Menschen mit Einschränkungen sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstandes handelt, ist untersagt. Dabei darf eine Gesamtzahl von

fünf Personen nicht überschritten werden. Zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Es liegt insofern kein triftiger Grund im Sinne des § 2 Nr. 5 der 11. BayIfSMV vor.

3.2 Der Aufenthalt in von der Stadt Hof mit Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 festgelegten zentralen Begegnungsflächen an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Sinne des § 24 der 11. BayIfSMV ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 2 der 11. BayIfSMV erlaubt. Kein triftiger Grund ist insbesondere das Musizieren und das Darbieten von Kleinkunst.

4. Gastronomie – Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nach § 13 Abs. 2 der 11. BayIfSMV

4.1 Der Betreiber darf keine Einrichtungen, die das Verweilen zum Verzehr ermöglichen (insbesondere Abstelleneinrichtungen wie Tische oder Borde) bereitstellen.

4.2 Der Betreiber hat erforderlichenfalls das Verweilen an der Abgabestelle zu unterbinden.

4.3 Die Abgabe von Alkohol ist untersagt.

II. Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse am 17.12.2020 als bekannt gegeben.

IV. Die Allgemeinverfügung tritt am 19.12.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 23.12.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI) - Stand 17.12.2020) beträgt für die Stadt Hof 386,3 und hatte bereits am 06.12.2020 dauerhaft die Schwelle von 300 überschritten. Die Stadt Hof begegnete diesem Anstieg bereits mit Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 unter Verfügung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung sowie mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 mit weiteren Maßnahmen. Die aktuelle Inzidenz beträgt im Landesdurchschnitt 210,5. Die Inzidenz in der Stadt Hof liegt somit um 83,5 % über dem Landesdurchschnitt.

Die Stadt Hof hat das Gesundheitsamt beim Landratsamt Hof um Stellungnahme zu den verfügten Maßnahmen gebeten und die Maßnahmen mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt.

II.

Die Stadt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs.1 IfSG in Verbindung mit § 25 und § 27 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere, die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG).

Nach § 27 der 11. BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 11. BayIfSMV weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 der 11. BayLfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 der 11. BayLfSMV). Da der aktuelle Inzidenzwert in der Stadt Hof um 83,5 % und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt, ist die Stadt Hof angehalten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine weiterhin dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies gilt gerade auch für die Stadt Hof, wo vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfung oder spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Die aktuelle Risikobewertung hat das RKI am 01.12.2020 veröffentlicht.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Satz 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 11. BayLfSMV.

Die Infektionszahlen in der Stadt Hof sind in den letzten Wochen stark angestiegen und liegen bereits seit dem 06.12.2020 beim Wert der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner über 300, teils über 400. Ebenso liegt der Inzidenzwert dauernd deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Das Ausbruchsgeschehen ist diffus, da sowohl Einzelpersonen als auch Schulen und Pflegeeinrichtungen betroffen sind.

Bei den vorliegend getroffenen Regelungen wurde auch die mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getretene Novellierung des IfSG berücksichtigt, insbesondere der neu gefasste § 28a IfSG. Diese Norm konkretisiert die Generalklausel des § 28 IfSG und regelt „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)". § 28a Abs. 1 IfSG nennt einen nicht abschließenden Katalog („insbesondere") von insgesamt 17 verschiedenen Maßnahmen, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abhängig von dem in den einzelnen Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten jeweils festgestellten Schwellenwert an Neuinfektionen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG notwendig sein können. § 28a Abs. 1 IfSG erlaubt mit diesem Maßnahmenkatalog insbesondere die verfügbaren Maßnahmen.

§ 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG erlaubt vereinzelte Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nur dann, „soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre". Dazu zählen

1. die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
2. die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist und

3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie z. B. Alten- und Pflegeheimen.

Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG).

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und gleichzeitig den notwendigen Schutzzumfang bieten, um das derzeit hohe Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen wurden in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt als Fachstelle getroffen. Von dort wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Hof geeignet sind, einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es die Stadt Hof als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Stadtgebiet zu gewährleisten.

Bei SARS-CoV-2/COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Stadtgebiet von Hof stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die andauernd hohen Fallzahlen zeugen von einem äußerst starken Infektionsgeschehen in der Stadt Hof. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Das Risiko wird vom RKI - wie oben ausgeführt - als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die die Allgemeinbevölkerung der Stadt Hof betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens in der Stadt erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Hof beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind.

Die Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des weiteren Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist seitens des Gesundheitsamtes darauf hingewiesen worden, dass die bisherigen in den jeweiligen BayIfSMV verfügten Maßnahmen bei weitem nicht ausgereicht haben, im Stadtgebiet Hof das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden. Die Infektionszahlen steigen weiter.

Versammlungen:

Die in Bezug auf Versammlungen hiermit festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie des § 27 der 11. BayIfSMV getroffen worden. Sie fußen zudem auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der

Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Die Stadt Hof hat sich gegen eine Untersagung und somit ausdrücklich für bloße Beschränkungen entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV sieht bereits einen Mindestabstand von 1,5 m vor. Aufgrund der in Hof bestehenden hohen Inzidenz wurde ein maßvoll größerer Abstand festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht statisch auf einem einmal eingenommenen Platz befinden, sondern sich in einem gewissen Radius, wenn auch nur geringfügig, bewegen bzw. in der Menschenmenge herumlaufen. Daher ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nur damit zu rechnen, sondern davon auszugehen, dass der absolut notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwangsläufig immer wieder unterschritten wird. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes auf 2 m wird dieser Gefahr wirksam entgegengewirkt.

Erfahrungsgemäß führen längere ortsfeste Versammlungen dazu, dass sich eine gewisse Dynamik entwickelt, insbesondere wenn immer wieder Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen. Die Dauer der Versammlung wurde zeitlich begrenzt, um den vorstehend geschilderten Gefahren zu begegnen.

Aus demselben Grund war eine sich fortbewegende Versammlung zu untersagen und die Ortschaftigkeit vorzuschreiben.

Die Anordnungen der zeitlichen Begrenzung und der Ortschaftigkeit sind im Übrigen an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. insbesondere § 7 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BayIfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher.

Die Stadt Hof verfügt über eine geringe Anzahl an innerstädtischen Plätzen, die seit Jahren immer wieder von den verschiedensten Veranstaltern für Versammlungen genutzt werden. Diese liegen entweder in oder in unmittelbarer Nähe der Altstadt. Überwiegend wird der Platz am sog. Kugelbrunnen bevorzugt, an dem ca. 90 % aller Versammlungen stattfinden. Dieser zwar gut geeignete Platz bietet aber aufgrund des aktuell geltenden Abstandsgebotes und einer einzurechnenden Dynamik für nicht mehr als 30 Versammlungsteilnehmer Raum. Die anderen Plätze verfügen ebenfalls jeweils über keine größere Fläche. Sofern ein Anmelder sich für einen abseits der Innenstadt gelegenen und größeren Platz entscheiden sollte besteht durchaus nach Ziffer II die Möglichkeit, eine größere Teilnehmerzahl zuzulassen.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gilt auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen bereits eine Höchstteilnehmerzahl von 100 (§ 7 Abs. 2 der 10. BayIfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei „einem längeren Aufenthalt/Kontakt“ alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson der Kategorie 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist. In der Stadt Hof kommen faktisch lediglich das Große Haus und der Festsaal der Freiheitshalle für Versammlungen in Betracht, da allein diese genügend Raum bieten. Selbst das Große Haus bietet indes angesichts der besonderen Situation in der Stadt Hof und dem einzuhaltenen Abstand bei der Aerosolproblematik lediglich Platz für 30 Versammlungsteilnehmer. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall bei Würdigung des Zuschnitts der Versammlungsteilnehmer eine mildere Betrachtungsweise die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen kann.

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen:

Genauso wie bei den Schulen haben die bisherigen Regelungen in Bezug auf Alten- und Pflegeheime und vergleichbare Einrichtungen (aktuell § 9 der 11. BayIfSMV) nicht ausgereicht die sich massiv häufenden Fälle in den Heimen zu verhindern. Der besonders für den Fall einer Infektion mit schweren

Folgen und sogar dem Tod bedrohte Personenkreis der vulnerablen Heimbewohner bedarf eines wirksamen Schutzes. Soweit nachvollziehbar, erfolgt der Eintrag in die Einrichtungen oftmals über die Beschäftigten aber auch über besuchende Angehörige. Sowohl das Besuchsverbot als auch die qualifizierte Maskenpflicht für das Personal sind daher geeignete Mittel. Das maßvolle Besuchsverbot gewährleistet die Begleitung Sterbender und die Wahrnehmung des Sorgerechts. Die Ziffern 2.2 und 2.4 füllen die Lücken, die § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 11. BayIfSMV in sich bergen.

Ausgangsbeschränkung:

Die bereits aufgrund des § 2 der 11. BayIfSMV bestehende Ausgangsbeschränkung war aufgrund der angespannten Infektionslage zu verschärfen. Insbesondere der Kontakt zu haushaltsfremden und nicht angehörigen Personen birgt ein erhebliches Risiko für die unkontrollierte Verbreitung des Virus in sich und macht eine Rückverfolgung schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Es ist das einzig Wirksamkeit versprechende Mittel, die Kontakte in Privaträumen auf ein Minimum einzuschränken. Zudem gilt es zu unterbinden, dass Personen ohne Not länger als erforderlich und/oder ohne triftigen Grund im Sinne des § 2 der 11. BayIfSMV auf den besonders kritischen zentralen Begegnungsflächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verweilen. Dies gewährleistet die 11. BayIfSMV nicht, da sie nur das Verlassen der eigenen Wohnung und Kontaktbeschränkungen regelt, nicht jedoch insbesondere den unbegründeten Aufenthalt Ortsfremder (insbesondere aus dem nahen Sachsen und Thüringen) sowie von Obdachlosen. Es gilt das Menschenaufkommen in der Innenstadt ausdünnen, indem Personen der Aufenthalt ohne triftigen Grund verwehrt werden kann und auch durch Darbietungen verursachte Menschenansammlungen verhindert werden.

Gastronomie:

Die Verabreichung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist durch § 13 Abs. 2 der 11. BayIfSMV legitimiert. Sinn der Schließung der Gaststätten und die ausschließliche Gestattung der Mitnahme von Speisen und Getränken ist es bei der Beschaffung von fertigen Speisen ein näheres Zusammenkommen von Menschen zu verhindern. Dies wird, wie die Erfahrung der letzten Monate zeigt, durch die Zurverfügungstellung von Verzehreinrichtungen, die die Kunden zum Verzehr an Ort und Stelle animieren, unterlaufen. Ebenso gilt es den Betreiber anzuhalten Menschenansammlungen im Umfeld seines Betriebes zu verhindern oder zu unterbinden. Das Verbot der Abgabe von Alkohol ergänzt das Verbot der Abgabe von Alkohol im öffentlichen Raum nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV. Bislang haben mehrere Gaststätten in der Altstadt alkoholhaltige Heißgetränke, insbesondere Glühwein, abgegeben. Da seit dem 16.12.2020 flächendeckend der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt ist, hätte die Abgabe von Alkohol zwangsläufig das Begehen einer Ordnungswidrigkeit durch die Käufer zur Folge. Das Verbot ist das einzige Mittel, dies zu verhindern (vgl. ebenso Rechtsgrundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG).

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, 17. Dezember 2020
Stadt Hof

gez.

Döhla
Oberbürgermeisterin